

**326/AB**  
Bundesministerium vom 28.02.2025 zu 379/J (XXVIII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.078.326

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)379/J-NR/2025

Wien, am 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Januar 2025 unter der Nr. **379/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sachaufwand für 2024 und Folgejahre“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie hoch ist der betriebliche Sachaufwand im Budget des Ministeriums im Jahr 2024 in Summe je Untergliederung sowie auf Global- und Detailbudgetebene ohne Mietaufwand? Bitte um Angabe der jeweiligen BVA-Werte sowie dazu im Vergleich der Werte lt. Budgetvollzug zum 31.12.2024.*

Die nachfolgende Grafik zeigt den Finanzierungsvoranschlag 2024 und Erfolg 2024 im Rahmen der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (MVAG) 31102 Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand unter Ausschluss der Finanzpositionen 1-70\* Miet- und Pachtzinse.

Untergliederung...	Geschäftsjahr	Globalbudget	Detailbudget 1		BVA FH	Zahlung
					EUR	EUR
13	2024	13.01	13.01.01	Strategie, Logistik	10.268.000,00	13.815.954,18
			13.01.04	Datenschutzbehörde	814.000,00	999.401,26
			Ergebnis		11.082.000,00	14.815.355,44
		13.02	13.02.01	OGH + GP	1.518.000,00	1.331.147,98
			13.02.02	OLG Wien	202.645.000,00	164.649.014,97
			13.02.03	OLG Linz	93.659.000,00	81.529.829,89
			13.02.04	OLG Graz	87.608.000,00	77.806.718,28
			13.02.05	OLG Innsbruck	52.485.000,00	38.049.774,21
			13.02.06	Zentr. Ressourcen	84.116.000,00	94.000.783,95
			13.02.07	BVwG	32.840.000,00	31.788.474,62
		13.03	Ergebnis		554.871.000,00	489.155.743,90
			13.03.01	Justizanstalten	363.291.000,00	332.360.815,70
			13.03.02	Bewährungshilfe	45.870.000,00	45.832.000,00
		Ergebnis			409.161.000,00	378.192.815,70
		Ergebnis			975.114.000,00	882.163.915,04

Im Bereich der Oberlandesgerichte entfielen 65,1 Mio. Euro auf iSd § 37 BHG 2013 gebundene Mittel für die Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung (ursprünglich 70 Mio. Euro), welche aufgrund des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wurde, mit 1. August 2024<sup>1</sup> und wohl nach zahlreichen Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen werden konnten, letztlich nicht ausgeschöpft wurden.

### Zur Frage 2:

- *In welcher Höhe waren bzw. sind die Budgetmittel des betrieblichen Sachaufwandes ohne Mietaufwand in den Jahren 2024 bzw. 2025 und 2026 verplant/gebunden bzw. noch disponibel? Davon:*
  - a. *Wie hoch sind die Budgetmittel für gesetzliche Verpflichtungen bzw. Ermessensausbaben?*
  - b. *Wie hoch sind die verplanten/gebundenen Budgetmittel aus vertraglichen Verpflichtungen?*
  - c. *Wie hoch sind die verplanten/gebundenen Budgetmittel aus Mittelverwendungsbindungen?*
  - d. *Wie hoch sind die durch Mittelvormerkungen verplanten/gebundenen Budgetmittel?*
  - e. *Wie hoch sind die nicht durch Verpflichtungen, Bindungen oder Vormerkungen verfügbaren Budgetmittel?*

---

<sup>1</sup> Kundmachung am 18. Juli 2024 als BGBl. I Nr. 96/2024

*Bitte um jeweils jährliche Darstellung in Summe je Untergliederung sowie im Detail auf Global- und Detailbudgetebene analog der Aufgliederung der Positionen im Teilheft zum BVA 2024 und jeweils vergleichsweise Angabe des BVA-Wertes für 2024.*

Voranzustellen ist, dass über die Budgetmittel der Jahre 2025 und 2026 keine verlässliche Aussage getroffen werden kann, weil diese Gegenstand der noch ausständigen Budgetverhandlungen sind. Da der Großteil der Sachauszahlungen inflationsabhängig ist und im für das Justizressort budgetär bedeutsamen und von der unabhängigen Rechtsprechung abhängigen Bereich der Zahlungen gemäß § 179a StVG seit einigen Jahren massive Kostensteigerungen zu beobachten sind, wird im Bereich des betrieblichen Sachaufwands für das Budget 2025 und 2026 die Veranschlagung zusätzlicher Budgetmittel notwendig sein.

**Zu a. und b.**

Die Budgetmittel der UG 13 Justiz lassen sich nicht zuverlässig in gesetzlich festgelegte und aus vertraglichen Verbindlichkeiten resultierende Sachauszahlungen unterteilen, weshalb von einer solchen Einteilung Abstand genommen wurde.

Insgesamt beträgt der Anteil der durch die Justizverwaltung nicht oder nur in einem äußerst geringen Ausmaß steuerbaren Kosten am Justizbudget regelmäßig über 90%. Nachhaltige Einsparungen können im Justizbereich nur durch legislative Maßnahmen erzielt werden; dies, zumal der Entfall von Projekten kein wesentliches Einsparungspotential bietet. Mit den Ressortausgaben werden nahezu ausschließlich die Kosten des laufenden Betriebes bezahlt.

Die Höhe des durch die Justizverwaltung nicht steuerbaren betrieblichen Sachaufwands ohne Mietaufwand des Jahres 2024 ist der als Beilage angeschlossenen Tabelle „Nicht steuerbare Kosten 2024, ungebundene Budgetmittel 2025“, Reiter „Nicht steuerbare Kosten 2024“, zu entnehmen.

Dabei bleibt anzumerken, dass in den hier aufgelisteten Kosten, beispielsweise die Kosten für Aus- und Fortbildung des gesamten Justizpersonals, sämtliche Instandhaltungskosten und sämtlicher Reinigungsaufwand als in gewissem Maße „steuerbar“ NICHT enthalten sind. Faktisch sind in diesen Bereichen nur geringfügige Steuerungspotentiale vorhanden.

### Zu c. und d.

Im Rahmen des Budgetprovisoriums 2025 wurden vorerst insgesamt 97,343 Mio. Euro gebunden. Hiervon entfallen 82,343 Mio. Euro auf den Bereich des betrieblichen Sachaufwands, während 15 Mio. Euro dem Bereich der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind (Bauvorhaben „Sanierung und Erweiterung Justizanstalt Göllersdorf“). Im Konkreten gestalten sich die Bindungen der UG 13 im Rahmen der Veranschlagung des Budgetprovisoriums 2025 wie folgt:

Globalbudget		Detailbudget 1		Bindungen im Rahmen der Veranschlagung (Budgetprovisorium)
<b>1301</b>	<b>Steuerung &amp; Services</b>	13010100	Strategie, Logistik	500 000,00
		13010400	Datenschutzbehörde	-
		<b>Gesamt</b>		<b>500 000,00</b>
<b>1302</b>	<b>Rechtsprechung</b>	13020100	OGH und GP	
		13020200	OLG Wien	30 792 000,00
		13020300	OLG Linz	13 299 000,00
		13020400	OLG Graz	14 219 000,00
		13020500	OLG Innsbruck	11 690 000,00
		13020600	Zentrale Ressourcensteuerung	11 843 000,00
		13020700	Bundesverwaltungsgericht	-
		<b>Gesamt</b>		<b>81 843 000,00</b>
<b>1303</b>	<b>Strafvollzug</b>	130301*	Justizanstalten	15 000 000,00
		13030200	Bewährungshilfe	-
		<b>Gesamt</b>		<b>15 000 000,00</b>
<b>UG 13 gesamt</b>				<b>97 343 000,00</b>

Die Mittelvormerkungen/Verpflichtungen 2025 im Bereich des betrieblichen Sachaufwandes ohne Mietaufwand auf Detailbudgetebene für das Jahr 2025 stellen (Stand 3.2.2025 nachmittags) wie folgt dar:

Globalbudget		Detailbudget 1	Mittelvormerkungen/Verpflichtungen 2025 per 3.2.2025, 15:45 Uhr
<b>1301</b>	<b>Steuerung &amp; Services</b>	13010100 Strategie, Logistik 13010400 Datenschutzbehörde <b>Gesamt</b>	7 787 619,50 502 132,58 <b>8 289 752,08</b>
<b>1302</b>	<b>Rechtsprechung</b>	13020100 OGH und GP 13020200 OLG Wien 13020300 OLG Linz 13020400 OLG Graz 13020500 OLG Innsbruck 13020600 Zentrale Ressourcensteuerung 13020700 Bundesverwaltungsgericht <b>Gesamt</b>	297 338,42 130 086 255,98 63 677 554,11 48 086 696,92 31 152 777,76 27 266 943,41 24 171 018,25 <b>324 738 584,85</b>
<b>1303</b>	<b>Strafvollzug</b>	130301* Justizanstalten 13030200 Bewährungshilfe <b>Gesamt</b>	250 870 495,94 - <b>250 870 495,94</b>
<b>UG 13 gesamt</b>			<b>583 898 832,87</b>

Für die Jahre 2026 ff wurden im Bereich der gesamten UG 13 bislang (Stand per 4. Februar 2025 vormittags) Vorbelastungen iHv 752,465 Mio. Euro verrechnet, davon entfallen 11,365 Mio. Euro auf den betrieblichen Sachaufwand ohne Miete.

#### Zu e.

Die Berechnung der „ungebundenen“ Budgetmittel für das Jahr 2025 ist der angeschlossenen Tabelle „Nicht steuerbare Kosten 2024, ungebundenen Budgetmittel 2025“, Reiter „ungebundene Budgetmittel 2025“, zu entnehmen. Um eine realitätsnahe Darstellung zu erreichen, waren die nicht steuerbaren Kosten im Bereich des Sachaufwands ohne Mietaufwand des Jahres 2024 zur Berechnung der „ungebundenen“ Budgetmittel 2025 heranzuziehen. Hierzu ist, wie bereits oben vorweggenommen, anzuführen, dass in jenem inflationsabhängigen Bereich jedenfalls mit Kostensteigerungen für das Jahr 2025 zu rechnen ist, die in der Berechnung nicht abgebildet sind.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

